



Evangelischer
Kindertagesstättenverband
Essen

Rahmenschutz- konzeption



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Leitbild - Kindertagesstätten sind Orte gelebter Gemeinde	3
2. Kinderschutz	4
2.1 Rechtliche Grundlagen Gesetzliche Grundlagen, in denen die Rechte der Kinder gestärkt werden:	4
2.2 Kindeswohl	6
2.3 Kindeswohlgefährdung.....	6
2.4 Regelungen zur Prävention	7
2.4.1 Risikoanalyse der Kindertageseinrichtungen	9
2.4.2 Personalauswahl/Personalentwicklung	10
2.4.3 Sexualpädagogisches Konzept der Kindertageseinrichtungen.....	11
2.4.4 Partizipation	11
2.4.5 Beschwerdeverfahren	12
2.4.6 Unterstützung und Hilfen für Familien.....	13
2.5 Regelungen zur Intervention.....	13
2.5.1 Umgang bei Verdacht auf gewalttätigem, übergriffigem und/oder sexualisiertem Verhalten in unseren Kindertageseinrichtungen	14
2.5.2 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld des Kindes ..	15
2.5.3 Umgang mit Presse und Öffentlichkeitsarbeit	15
2.5.4 Unterstützung und Hilfen für Mitarbeitende	16
2.5.5 Regelungen zur Rehabilitation zu Unrecht beschuldigter Mitarbeitenden	16
2.6 Meldungen von Kindeswohlgefährdung an das Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII.....	16
2.7 Auswertungen zum Umgang mit Kinderschutz.....	19
3. Schutz der Mitarbeitenden des Evangelischen Kindertagesstättenverband Essen	19
3.1 Arbeitsschutz	19
3.2 Umgang mit sexualisierter Gewalt unter Mitarbeitenden	20
Anlagen.....	21

Vorwort

Schutz ist etwas, worauf jeder von uns ein Anrecht hat. "Schutz" ist wichtig, damit wir uns ungehindert entwickeln können. "Schutz" ist essenziell für uns als Menschen.

Die Rahmenschutzkonzeption des Evangelischen Kindertagesstättenverband Essen beschreibt Maßnahmen für den Schutz vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt innerhalb der Einrichtungen und dem persönlichen Umfeld der Kinder.

Sie dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen, der Intervention bei Verdacht und bei Eintreten von Kindeswohlgefährdungen. Die einzelnen Prozesse der Rahmenschutzkonzeption dienen Fachkräften als Orientierungsrahmen und stärken deren Handlungssicherheit. Eltern gibt es die Sicherheit, dass ihre Kinder professionell begleitet werden.

Gleichermaßen dient es dem Schutz der Mitarbeitenden des Verbandes.

Als bereits zertifizierte Einrichtungen nach dem Evangelischen BETA Gütesiegel und als Einrichtungen auf dem Weg zur Zertifizierung setzen sich die Mitarbeitenden regelmäßig mit Qualitätsentwicklung- und Qualitätssicherung auseinander.

Alle Führungsprozessbeschreibungen und der Prozess Kinderschutz nach dem Evangelischen BETA-Gütesiegel wurden gemeinschaftlich, auch mit Trägerbeteiligung, in verschiedenen Gremien erarbeitet.

Die Mitarbeitenden verpflichten sich zur Einhaltung und einer regelmäßigen Auseinandersetzung mit den Inhalten und Vorgaben der Rahmenschutzkonzeption des Evangelischen Kindertagesstättenverband Essen.

Kerstin Goertz- van Eik

Fachberatung Qualitätsmanagement Evangelischer Kindertagesstättenverband Essen

Essen, im Oktober 2022

1. Leitbild - Kindertagesstätten sind Orte gelebter Gemeinde

Der Evangelische Kindertagesstättenverband Essen ist in den Evangelischen Kirchengemeinden Altenessen-Karnap, Bedingrade-Schönebeck, Borbeck-Vogelheim, Altendorf, Bergerhausen, Haarzopf, Katernberg, Rüttenscheid und Erlöser-Holsterhausen beheimatet und trägt die Arbeit von derzeit 24 Kindertagesstätten. In einem gemeinsamen Prozess haben Mitarbeitende der Einrichtungen, Vertreter und Vertreterinnen der Verwaltung, der Gemeinden und der Eltern Leitgedanken entwickelt, die unsere Arbeit und unser Miteinander bestimmen. Wir alle tragen Verantwortung dafür, dass sich unsere Arbeit an diesem Leitbild orientiert.



Evangelisch

Unser Handeln ist geleitet vom christlichen Glauben an die befreiende Botschaft des Evangeliums von Jesus Christus. Wir handeln in dem Wissen um unser bedingungsloses Angenommensein und Angewiesensein auf Gottes Gnade und die Gemeinschaft anderer Menschen. Unsere Arbeit ist getragen vom biblischen Menschenbild: Alle Menschen sind Gottes Geschöpf, unverwechselbar, von Gott geliebt, bejaht und mit Würde ausgestattet. Miteinander leben wir achtsam in Gottes Schöpfung und gehen nachhaltig und schonend mit den Ressourcen unserer Erde um.



Kinder und Familien

Wir bilden und betreuen Kinder auf der Grundlage der Liebe Gottes zu allen Menschen und im Rahmen der Bildungsvereinbarung des Landes NRW.

Unser Wirken sorgt für ein geschütztes, sicheres Aufwachsen von Kindern unabhängig von Geschlecht, Alter, Nationalität, Religion und Herkunft. Wir unterstützen und stärken eine kindgerechte Entwicklung im ganzheitlichen Sinne für ein ausgewogenes Verhältnis von Geist, Körper und Seele. Jedes Kind begleiten wir nach seinen individuellen Bedürfnissen und Begabungen. Wir fördern ein Wachsen mit allen Sinnen. In biblischen Geschichten, in Gebeten und Liedern, im Feiern von Gottesdiensten begegnen Kinder und Familien dem christlichen Glauben.

Wir stellen das einzelne Kind mit seiner Familie in den Mittelpunkt unserer Zusammenarbeit. Wir begegnen ihnen offen, hilfsbereit und wertschätzend. Wir verstehen die Vielfalt verschiedener Lebensformen, Traditionen, Kulturen und Sprachen als Gabe Gottes. Wir sehen unseren besonderen Auftrag darin, in der Vielfalt Gemeinschaft, Beziehung und Vernetzung zu stiften und zu leben.

Wir unterstützen Familien bei ihrer Aufgabe der Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder. Dazu entwickeln wir einrichtungsspezifische pädagogische Konzepte. Wir schaffen Orte der Begegnung durch vielfältige Angebote und arbeiten mit verschiedenen Kooperationspartnern im Stadtteil zusammen.



Verband Essen

Die Beziehungen und die Arbeit im Verband werden von Vertrauen, Offenheit, Wertschätzung und Transparenz bestimmt. Wir gestalten Strukturen und Prozesse mit unseren Mitarbeitenden partizipativ und in einer vertrauensvollen Arbeitsatmosphäre. Die Fähigkeiten und Kompetenzen all jener, die im Verband mitwirken, bilden die Grundlage unseres Handelns für ein zukunftsorientiertes Miteinander. Zusammen mit den anderen Trägern von Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Essen gestalten wir die Zukunft unseres Verbandes.



2. Kinderschutz

„Unser Wirken sorgt für ein geschütztes, sicheres Aufwachsen von Kindern unabhängig von Geschlecht, Alter, Nationalität, Religion und Herkunft. Wir unterstützen und stärken eine kindgerechte Entwicklung im ganzheitlichen Sinne für ein ausgewogenes Verhältnis von Geist, Körper und Seele. Jedes Kind begleiten wir nach seinen individuellen Bedürfnissen und Begabungen. Wir fördern ein Wachsen mit allen Sinnen.“

Aus „Leitbild des Evangelischen Kindertagesstättenverband Essen“

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen, in denen die Rechte der Kinder gestärkt werden:¹

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§ 1 BGB	Rechtsfähigkeit ab Geburt: Kinder sind Träger eigener Rechte
§ 1626 Abs. 2 BGB	Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen
§ 1631 Abs. 2 BGB	Recht auf gewaltfreie Erziehung
§ 1 Abs. 1 SGB VIII	Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
§ 1 Abs. 3 SGB VIII	Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen
§ 8 SGB VIII	Kinder und Jugendliche sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen, Einbezug der Erziehungsberechtigten /des Kindes in die Gefährdungseinschätzung, hierbei Hinzuziehen von sog. „insoweit erfahrene Fachkraft“ und Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, ggfs. Inobhutnahme
§ 37a SGB IX	Gewaltschutz Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen

¹https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/dokumente_88/Broschure_Kinderschutz_27.05.2019.pdf



§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII § 13 Abs.6 KiBiz	Verankerung geeigneter Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern (Beteiligung und Beschwerde) als Voraussetzung einer Betriebserlaubnis/ Verankerung von gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe
§ 46 SGB VIII	Prüfung vor Ort und nach Aktenlage Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen.
§ 2 KiBiz/ § 13 KiBiz	Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen/ Kindertages pflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie, Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses/Anspruch auf frühkindliche Bildung
Bundeskinderschutz Gesetz (BKISchG)	Artikelgesetz, das Novellierungen des SGB VIII festlegt Instrument zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern

Relevante Gesetzesgrundlagen über die Rechte der Kinder hinaus:

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§ 8b SGB VIII	Pädagogische Fachkräfte sowie pädagogische Mitarbeitende haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft durch das Jugendamt. Träger von Kindertageseinrichtungen haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Thema Kinderschutz(konzept) und Partizipation (Teilhabe/Beschwerde).
§ 22a SGB VIII/ § 13a KiBiz	Entwicklung und Einsatz einer pädagogischen Konzeption, Evaluation der pädagogischen Arbeit, Konkretisierung der Konzeption (Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität)
§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII	Gemeinsam mit dem Antrag auf eine Betriebserlaubnis muss die Vorlage der pädagogischen Konzeption erfolgen, die Auskunft über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Sicherung gibt
§ 47 Nr. 2 SGB VIII	Meldepflicht bei Ereignissen oder Entwicklungen, die das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung beeinträchtigen können. Hierzu finden Sie auf den Seiten des LVR eine Arbeitshilfe (Hinweise für Träger zu den Meldepflichten nach § 47 SGB VIII)
§ 79a SGB VIII	Festschreiben von Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.



Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz	Das KKG ist als Artikel 1 des BKiSchG verabschiedet worden und flankiert die Vorschriften den nach § 8a/ § 8b/ § 42 (Inobhutnahme) und § 79a des SGB VIII. Das Gesetz hilft auch bei der Umsetzung der § 1631 und § 1666 BGB
--	--

§ 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird.

Als Evangelischer Träger sind wir ebenfalls dem „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland“ (KGSsG) vom 15. Januar 2020 (geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2022) verpflichtet (siehe Anlagen).

2.2 Kindeswohl

Kindeswohl ist ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff, der in keinem Gesetz definiert ist und daher der Definition im Einzelfall bedarf. Ein Versuch der Definition von Jörg Maywald, der sich an den grundlegenden Rechten und Bedürfnissen von Kindern orientiert ist:

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

(Jörg Maywald, Kinderschutz in der Kita, 2019)

Kindeswohl schließt auch immer die Berücksichtigung des Kindeswillen mit ein, wobei zu beachten ist, dass dies nicht zwangsläufig identisch sein muss. Jedoch ist das Kind an allen seine Person betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.

2.3 Kindeswohlgefährdung

„Kindeswohlgefährdung wird als ein schädigendes Verhalten gegenüber einem Kind definiert, welches sowohl im familiären als auch im institutionellen Kontext auftritt. Durch die Schädigung kann das Kind erhebliche Verletzungen auf seelischer und körperlicher Ebene davontragen.“

„Es muss gegeben sein, dass es zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führt, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann.“

(Kinderschutz-Zentrum Berlin, Kindeswohlgefährdung-Erkennen und Helfen 2009, S.32; 53)

Kriterien, um von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen sind:

- Die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig sein.
- Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.



- Die Schädigung muss mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbar sein, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung sind:

- körperliche Misshandlung
- seelische Misshandlung
- sexuelle Misshandlung
- Vernachlässigung (körperlich/emotional)
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Bei Feststellung einer Kindeswohlgefährdung geht es um die fachliche Bewertung für das Leben und die Entwicklung von Kindern (oder Jugendlichen) beobachtbarer Sachverhalte, wie:

- möglicher Schädigungen, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können
- der Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses)
- des Grades der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts (es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist)
- der Fähigkeit der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden²

2.4 Regelungen zur Prävention

Prävention als Schutz vor Gewalt jeglicher Form in Einrichtungen des Evangelischen Kindertagesstättenverband Essen bedeutet eine Haltung von Achtsamkeit, Aufmerksamkeit, christlicher Nächstenliebe und des Respekts.

Jörg Maywald weist auf vier Formen der Gewalt in pädagogischen Einrichtungen hin, die das Kindeswohl gefährden:

- seelische Vernachlässigung (z.B. mangelnde Anregung, emotionale Zuwendung verweigern, ignorieren);
- seelische Gewalt (z.B. beschämen, bloßstellen, isolieren, abwerten, anschreien);
- körperliche Gewalt (z.B. festbinden, einsperren, zerren, Zwang zum Essen, Schlafen oder Toilettengang);
- sexualisierte Gewalt (z.B. Zwang zu körperlicher Nähe, streicheln/liebkoosen ohne Einverständnis, küssen).³

² Schone 2008, S.28

³ www.herder.de/kindergarten-paedagogik/shop/p1/54848-gewalt-durch-paedagogische-fachkraefte-verhindern-kartonierte-ausgabe/



Mindestens 4-mal jährlich finden Qualitätszirkel mit der Geschäftsführung, der Fachberatung Qualitätsmanagement des Verbands, der Fachberatung der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Essen, der insoweit erfahrenen Fachkraft des Verbands und Mitarbeitenden aus den Einrichtungen im Rahmen der Qualitätsentwicklungs- und Sicherung statt. Aus jeder Einrichtung nimmt mindestens ein Mitarbeitender teil und leitet relevante Inhalte und erarbeitete Dokumente an das Einrichtungsteam weiter.

In der verbandsinternen EKIR-Cloud sind den Mitarbeitenden Vereinbarungen, unterstützende Broschüren und Handlungshilfen, Dokumentationsbögen, Verfahrensabläufe, Hinweise zu Fortbildungen, Literaturhinweise u.a. das Thema betreffende Informationen in digitaler Form jederzeit zugänglich.

Ein **Verhaltenskodex / Selbstverpflichtung** wurde gemeinsam im Qualitätszirkel Kinderschutz erarbeitet. Dieser beinhaltet Verhaltensregeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang. Dieser liegt den Mitarbeitenden vor, ist unterzeichnet, wird regelmäßig reflektiert, diskutiert und ggf. aktualisiert. Er dient als Orientierungsrahmen für einen grenzachtenden Umgang aller.

Verhaltensampeln sind in den Einrichtungsteams gemeinschaftlich erarbeitet. Grundlage und Leitfaden der Erstellung der Verhaltensampel bilden die Broschüren „Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung“⁴ und „Handlungshilfe für den Umgang mit gewalttätigen, übergriffigem und/oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeitende von Kindertagesstätten“⁵ des LVR.

Die Broschüre liegt allen Mitarbeitenden in schriftlicher und digitaler Form vor.

Sie regelt zusätzlich das Verhalten allen Mitarbeitenden gegenüber Kindern und deren Familien, sowie den Mitarbeitenden untereinander innerhalb der Einrichtungen.

Um eine offene Fehlerkultur in den Kindertageseinrichtungen zu etablieren, ist es notwendig eine gemeinsam gelebte Praxis der Reflektion zu schaffen, die sich am kollegialen Austausch orientiert.

„Im Alltag einer Kindertageseinrichtung besteht immer auch ein Abhängigkeitsverhältnis der Kinder. Demzufolge ergeben sich Situationen, in denen es beabsichtigt oder unbeabsichtigt zu Grenzüberschreitungen und auch zu Übergriffen kommt.“⁶

Fehler und Versehen werden durch eine Kultur des Hinschauens und Benennens aus dem Bereich der „blinden Flecken“ und der Tabus geholt. Eine offene und ehrliche Diskussion über alle Bereiche des Verhaltenskodex und der Verhaltensampel, ermöglichen einen präventiven und konstruktiven Umgang mit Fehlverhalten.

Aufgabe des Leitungsteams ist es, in transparenter Weise dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeitenden ihre Rechte und Pflichten, Handlungsräume und deren Grenzen sowie die Möglichkeiten der Beteiligung und Einflussnahme kennen, um diese gewissenhaft wahrnehmen zu können. Bei Teamsitzungen ist der Themenkomplex Kinderschutz in regelmäßigen Intervallen auf der Tagesordnung. Die Teamsitzungen werden protokolliert.

⁴https://www.lvr.de/de/nav_main/metanavigation_5/nav_meta/service/publikationen_4/detailseite_publicationen_895.jsp Broschüre Kinderschutz 2019

⁵ <https://www.diakonie-owl.de/themen/kinder-und-kitas/handlungshilfe-kitas>

⁶https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/dokumente_88/Broschure_Kinderschutz_27.05.2019.pdf



2.4.1 Risikoanalyse der Kindertageseinrichtungen

Das Ziel der Risiko- und Potenzialanalyse ist es, sich mit dem Gefährdungspotenzial und den „Gelegenheitsstrukturen“ - aber auch mit den Schutz- und Potenzialfaktoren - in den räumlichen Gegebenheiten, im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen und in den organisatorischen Strukturen der eigenen KiTa auseinanderzusetzen. „Auf diese Weise sollen die Risiken für Kinder vor Übergriffen, Grenzverletzungen und Gewalt im Rahmen des Möglichen minimiert und damit Prävention geleistet werden. Es wird reflektiert, ob vorhandene Strukturen, Abläufe, Beziehungen und arbeitsfeldspezifische Voraussetzungen, wie auch besondere Vertrauens- und Machtverhältnisse, welche Gewalt, Grenzüberschreitungen und Übergriffe gegen Kinder begünstigen, in der eigenen Kindertageseinrichtung bestehen.“

Zu den besonders zu beachtenden Faktoren zählen die Arbeit mit Kindern bis zu 3 Jahren, mit Kindern mit einer Behinderung oder Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind und Kindern mit keinen oder wenigen Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Grund für eine explizite Nennung dieser Gruppen ist deren Einschränkung der Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten im sprachlichen Bereich. Eine besondere Sensibilität für jeweils individuelle Ausdrucksformen und Möglichkeiten der Kinder ist an dieser Stelle notwendig. Die Intention ist das Erkennen möglicher Schwachstellen und die Sensibilisierung für Risiken und Gefährdungspotenziale in Bezug auf Gewalt innerhalb der eigenen Einrichtung und der Aufbau einer achtsamen, wertschätzenden und aufmerksamen Einrichtungskultur, die persönliche Grenzen und Rechte aller Kinder und Erwachsenen im täglichen Miteinander wahrt.

Gewonnene Erkenntnisse aus einer einrichtungsspezifischen Reflexion zur Identifizierung von Schwachstellen werden dokumentiert und mit entsprechenden Maßnahmen beantwortet.⁷

In den Kindertageseinrichtungen des Evangelischen Kindertagesstättenverband Essen sind Risikoanalysen durchgeführt und im Team bearbeitet, die im Rahmen eines internen Audits jährlich überprüft und dokumentiert werden.

Daraus werden entsprechende Maßnahmen zur weiteren Risikovermeidung sowie zur Weiterentwicklung der Schutzkonzeption abgeleitet. Grundlage für die Erstellung einer einrichtungsspezifischen Risikoanalyse ist eine Zusammenstellung verschiedener Handreichungen von Frau Dr. H. Kaerger-Sommerfeld, Diakonie RWL.

⁷ Vgl. <https://docplayer.org/189430182-Handreichung-zur-erarbeitung-eines-einrichtungsspezifischen-kinderschutzkonzeptes.html>



2.4.2 Personalauswahl/Personalentwicklung

Bereits in den Stellenausschreibungen und bei Bewerbungsgesprächen wird die Rahmenschutzkonzeption des Evangelischen Kindertagesstättenverband Essen thematisiert. Der transparente Umgang mit dem Thema in der Stellenausschreibung und während des Bewerbungsgesprächs kann verhindern, dass Menschen, die gewaltvolle oder übergriffige Intentionen in der frühkindlichen Bildung haben, Interesse an vakanten Stellen zeigen. Bei Verdacht oder bei Hinweisen auf Ermittlungsverfahren und/oder eine mögliche persönlich fehlende Eignung des/der Bewerbenden, sind **gemäß § 47 SGB VII** unverzüglich das Leitungsteam, der Träger und das Landesjugendamt darüber zu informieren.

Der Evangelische Kindertagesstättenverband Essen beschäftigt in seinen derzeit 24 Kindertageseinrichtungen ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende, die gemäß **§ 72a SGB VIII** fachlich und persönlich geeignet sind.

Bei Neueinstellungen wird die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses, das nicht älter als 3 Monate ist, verlangt. Bei kurzfristig notwendigen Einstellungen ist das erweiterte Führungszeugnis unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 6 Wochen nach Arbeitsaufnahme nachzureichen. Innerhalb dieser Frist betreuen die neuen Mitarbeitenden die Kinder ausschließlich gemeinsam mit anderen Teammitgliedern.

Von allen Beschäftigten verlangt der Träger eine regelmäßige Wiedervorlage des Führungszeugnisses im Abstand von 5 Jahren.

Bei Einstellung werden Dienstverträge geschlossen, es werden Dienstanweisungen erlassen und Stellenbeschreibungen dargelegt.

Neue Mitarbeitende werden im Zuge der Einarbeitung in der Rahmenschutzkonzeption mit allen Bestandteilen durch das Leitungsteam unterwiesen (siehe QM-Handbuch, F 2.3.2 Einarbeitung neuer Mitarbeitender).

Angestrebt ist, dass Mitarbeitende des Evangelischen Kindertagesstättenverband Essen in Zusammenarbeit mit der Fachberatung des Kirchenkreis Essen mindestens jährlich mittels Fort- und Weiterbildungen und /oder Qualifizierungsmaßnahmen im fachlich kompetenten Umgang mit dem Gesamtthemenkomplex Kinderschutz geschult und weitergebildet werden. Geeignet sind Einzel- und Teamfortbildungen.

Bei Einzelfortbildungen ist auf eine Weitergabe an das gesamte Team, bspw. im Rahmen einer Teamsitzung zu achten (Multiplikator). Hierzu stellt das Leitungsteam zeitliche Ressourcen zur Verfügung.

Jährlich finden Mitarbeitenden Gespräche statt, in denen die Prozesse des QM-Handbuch nach dem Evangelischen BETA-Gütesiegel thematisiert werden. Ein wesentlicher Bestandteil ist der Kinderschutz. Handlungsabläufe und Gesprächsunterstützende Vorlagen liegen vor.

Supervision wird innerhalb der Teams zur Weiterentwicklung genutzt und kann nach Absprache mit dem Träger beauftragt werden.

Mindestens jährlich erfolgt durch ein internes Audit nach dem Evangelischen BETA-Gütesiegel eine Überprüfung sowie Fortschreibung der Rahmenschutzkonzeption auf Trägerebene sowie auf Team- und Leitungsebene.

Eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) ist im Umfang von 10 Wochenstunden verbandsintern tätig. Sie berät die fallverantwortlichen Fachkräfte innerhalb der Einrichtungsteams und wird durch eine Kollegin verbandsintern unterstützt.

Um die Fallberatung leisten zu können, benötigt die insoweit erfahrene Fachkraft keine personenbezogenen Daten zur Familie oder den Bezugspersonen des Kindes. Sie ermittelt nicht selbst und hat keine diagnostischen Aufgaben bei den Kindern oder Familien.

Sie ist nicht an Elterngesprächen beteiligt. Die Dokumentationspflicht liegt bei der fallverantwortlichen Fachkraft, bzw. bei dem Leitungsteam der jeweiligen Einrichtung.

2.4.3 Sexualpädagogisches Konzept der Kindertageseinrichtungen

Einrichtungsspezifische Sexualpädagogische Konzepte sind erarbeitet und werden als fester Bestandteil der Rahmenschutzkonzeption mindestens jährlich aktualisiert und weiterentwickelt.

2.4.4 Partizipation

„Selbstbewusste Kinder, die sich wertgeschätzt fühlen und im Alltag die Erfahrung machen, dass ihre Wünsche und Vorstellungen Gewicht haben, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Sie sind stärker als andere in der Lage, ihre persönlichen Grenzen einzufordern und bei Bedarf Hilfe zu holen.“⁸

Die Themen Partizipation und nachfolgend Beschwerdemanagement, bezogen auf Kinder, Familien und Mitarbeitende sind in den Einrichtungskonzeptionen und in den Qualitätshandbüchern nach BETA verankert, erarbeitet und werden im pädagogischen Alltag gelebt.

In einem Verbandsinternen Qualitätszirkel, der mindestens 4x jährlich stattfindet, werden insbesondere die Bereiche:

- Mahlzeiten und Verpflegung
- Körperhygiene / Kleidung
- Ruhen und Schlafen
- Beschwerden
- Anschaffungen und Raumgestaltung
- Gestaltung des Außenbereichs
- Feste und Feiern

mit Mitarbeitenden aus allen Einrichtungen kleinschrittig bearbeitet. Fachwissen, Erfahrungen und Praxisideen zur Umsetzung im pädagogischen Alltag werden zusammengetragen und in den Einrichtungen umgesetzt. Sukzessive werden diese entwickelten Standards in die Rahmenschutzkonzeption und die QM-Handbücher eingearbeitet.

⁸ Maywald 2019, S. 8

2.4.5 Beschwerdeverfahren

In den Konzeptionen der Einrichtungen und im QM-Handbuch nach den Qualitätskriterien des Bundesrahmenhandbuch des Evangelischen Gütesiegel BETA ist der Umgang mit Beschwerden von Eltern, Kindern und Kooperationspartnern beschrieben (siehe nachfolgende Grafik).

Möglichkeiten der Beschwerde und der Rückmeldung sind u.a. regelmäßige Umfragebögen an die Eltern, ein Briefkasten für die anonyme, schriftliche Beschwerdemöglichkeit, Tür- und

Angelgespräche, Mitteilungen über den Elternbeirat und (terminierte) Elterngespräche. Den Eltern sind die Ansprechpartner des Verbandes auf Trägerebene bekannt.

Beschwerden von Mitarbeitenden können an das Leitungsteam und/oder die Mitarbeitendenvertretung (MAV) gerichtet werden.

Kooperationspartner haben die Möglichkeit Beschwerden an die Einrichtung und/oder den Träger im Rahmen von Arbeitskreisen und/ oder einem persönlichen Gespräch vorzubringen.

Innerhalb der Einrichtungen greifen zusätzliche, einrichtungsspezifische Beschwerdeverfahren für Kinder, Familien und Kooperationspartner. Die Kinder haben persönlich auch nonverbal die Möglichkeit Beschwerden vorzutragen, oder z.B. in Gesprächsrunden ihre Belange zu äußern. Den Kindern sind die Verfahren zur Beschwerde bekannt.

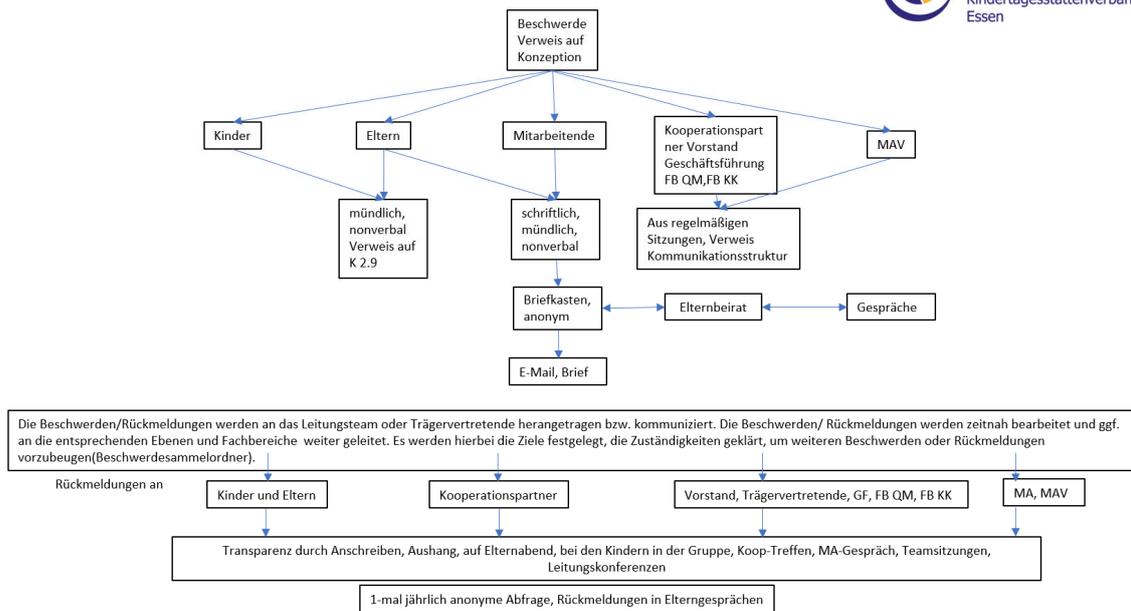
Jede Art der Beschwerde wird wahrgenommen und bei Bedarf mit den Betroffenen konstruktiv erörtert, behoben oder bearbeitet.

Die Bearbeitung und Analyse der Beschwerden findet je nach Art auf verschiedenen Ebenen (Team, Gruppengespräche, Eltern, Elternbeirat, Träger) statt.

Die Entwicklung von Lösungswegen und Korrekturmaßnahmen erfolgen im Anschluss. Abschließend werden der Beschwerdeweg und die Maßnahme reflektiert und bewertet. Beschwerden, deren Bearbeitung und daraus abgeleitete Maßnahmen werden dokumentiert.

Angebote für Mitarbeitende zur Fortbildung und Unterstützung im Umgang mit Beschwerden, wie z.B. Gesprächsführung, werden den Mitarbeitenden gemacht (siehe Punkt 5.1 Personalentwicklung).

In den Teamsitzungen finden Fallbesprechungen und /oder kollegiale Beratungen statt und es werden Verbesserungsvorschläge entwickelt (siehe Einrichtungskonzeption, QM-Handbücher).



2.4.6 Unterstützung und Hilfen für Familien

Eine vertrauensvolle Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zu entwickeln und zu gestalten ist eine wichtige Aufgabe des gesamten Einrichtungsteams (vgl. §9 KiBiz).

Um dies zu erreichen und Familien bestmöglich bei der Erziehung zu begleiten und zu unterstützen wird bereits mit dem ersten Kontakt der Grundstein zu einem respektvollem und vertrauensvollem Umgang gelegt.

Unterstützungs- Beratungs- und Hilfsangebote reichen von der Auslegung Informativer Flyer, über Elternabende zu bspw. pädagogischen Themen, terminierten Elterngesprächen zur Entwicklungsförderung bis zur Vermittlung und/oder Begleitung weiterer Institutionen. Also einer Informations- und Lotsenfunktion, um Personensorgeberechtigten und Familien Angebote zur Unterstützung aufzuzeigen.

2.5 Regelungen zur Intervention

Die bestmöglichen Präventionsmaßnahmen bieten keinen absoluten Schutz vor gewalttätigem, übergriffigem und/oder sexualisierter Gewalt in Kindertageseinrichtungen und/oder dem persönlichen Umfeld der Kinder.

Verantwortlich für die Einleitung von Interventionsmaßnahmen ist prinzipiell die Leitung der Einrichtung, beziehungsweise der Träger.

In den Kindertageseinrichtungen gibt es festgelegte Verfahren, die den Umgang mit Vermutungen und Anfangsverdacht regeln (siehe Anlagen).

Diese sind ebenfalls in den QM-Handbüchern nach den Qualitätskriterien des Bundesrahmenhandbuch Evangelisches Gütesiegel BETA innerhalb der Einrichtungsteams bearbeitet und werden auch Neuen Mitarbeitenden innerhalb der Einarbeitungszeit bekannt gemacht.



2.5.1 Umgang bei Verdacht auf gewalttätigem, übergriffigem und/oder sexualisiertem Verhalten in unseren Kindertageseinrichtungen

Von Beginn an sind alle Informationen über die Mitteilungen oder Entstehungsgeschichte des Verdachtes sowie die Entscheidungen über das weitere Verfahren sorgfältig zu dokumentieren.

Die Datenschutzbestimmungen sind gewahrt.

Zur Unterstützung bei Beobachtungen und /oder Vorkommnissen halten alle Einrichtungen Ablaufpläne vor. Grundlage und Arbeitshilfe ist u.a. die Broschüre des LVR⁹.

Es sind Ansprechpersonen und Verantwortliche benannt sowie eindeutige Kommunikationswege beschrieben.

Kind/Kind

Kommt es zu Grenzüberschreitendem und/oder gewalttätigem Verhalten unter Kindern bewerten die pädagogischen Fachkräfte die Situation, ordnen diese ein und handeln im Sinne der individuellen Einrichtungskonzeption und der Rahmenschutzkonzeption des Evangelischen Kitaverbandes Essen

Kind/Erwachsener

Persönliche Checkliste

Bei Verdacht auf gewalttätiges, übergriffiges und/oder sexualisiertes Verhalten gegenüber Kindern der Einrichtung durch Mitarbeitende oder Kooperationspartnern ist es besonders wichtig professionell handeln zu können.

Die persönliche Wahrnehmung und das Empfinden spielen eine gravierende Rolle.

Zur Selbstreflexion und bewusster Auseinandersetzung mit der ersten Wahrnehmung dient die Persönliche Checkliste (siehe Anlage „Persönliche Checkliste“).

Verdachtsabklärung

Es werden keine Einzelfallentscheidungen getroffen. Das Leitungsteam der Einrichtung zieht all jene Fachkräfte mit ein, die einen Beitrag dazu leisten können.

Der Informationspflicht gegenüber Eltern, bzw. Sorgeberechtigten wird zeitnah, aber nicht übereilt nachgekommen.

Konfrontation

Ein Gespräch mit der vermutlich übergriffigen gewordenen Person erfolgt erst wenn der Schutz des Kindes sichergestellt ist. Sind sich Leitungsteam und Fachkräfte sicher, dass es sich um einen begründeten Verdacht handelt, erfolgt ein Gespräch in Anwesenheit eines Trägervertreters und der Leitung. Bei angestellten Personen wird die MAV hinzugezogen.

Im Vorfeld sollten mögliche angemessene arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Schritte in Betracht gezogen werden.

⁹https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/dokumente_88/Broschure_Kinderschutz_27.05.2019.pdf



Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder Verletzung des Abstinenzgebots besteht für alle beruflich und alle ehrenamtlich Mitarbeitenden eine gesetzliche Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle, durch den Träger.

Meldungen können telefonisch unter 0211-4562602, per E-Mail an meldestelle@ekir.de oder persönlich nach Vereinbarung bei der Meldestelle erfolgen.

2.5.2 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld des Kindes

Grundsätzlich gilt auch in dieser Phase das „Vier-Augen-Prinzip“, also müssen mindestens zwei pädagogische Fachkräfte an weiterführenden Entscheidungen beteiligt sein. Nach Möglichkeit erfolgt zeitnah mit allen pädagogischen Fachkräften, die einen Beitrag leisten können und unter Einbeziehung der InsoFa eine Einschätzung der Situation.

Dokumentation

- Ampelbögen zur Gefährdungseinschätzung; 0-2 Jahre / 3-6 Jahre
- Hilfe zur Gefährdungseinschätzung
- Protokollvorlage

Ablaufpläne, Listen, Vorlagen und Broschüren sind Bestandteil des QM-Kinderschutzprozess nach dem Evangelischen BETA-Gütesiegel, im Qualitätszirkel Kinderschutz besprochen und liegen den Einrichtungsteams in schriftlicher und/oder digitalisierter Form in der EKIR Cloud des Verbands vor.

Einbeziehung der Insofa erfahrenen Fachkraft (InsoFa)

Die InsoFa des Ev. Kindertagesstättenverband Essen oder der Stadt Essen wird nach § 8 SGB VIII verpflichtend zur Beratung und weiteren Unterstützung hinzugezogen. Der Schutz des Kindes steht hierbei immer an erster Stelle. Kinderschutz steht vor Datenschutz. Die Klärung eines Verdachtes kann längere Zeit in Anspruch nehmen, so dass auch ein wiederholter Austausch notwendig sein kann.

Wichtig ist: Es ergibt sich für die „InsoFa“ kein Schutzauftrag. Dies gilt auch für die InsoFa des Jugendamtes. Der Schutzauftrag des Jugendamtes, mit der Verpflichtung zum Tätigwerden, ergibt sich erst durch die Gefährdungsmeldung beim Allgemeinen Sozialdienst.

2.5.3 Umgang mit Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Bei allen öffentlichkeitsrelevanten Vorgängen wenden sich die Verantwortlichen der Kindertageseinrichtung umgehend an die zuständige Pressestelle:

Stefan Koppelman
Haus der Evangelischen Kirche
III. Hagen 39
45127 Essen
Telefon 0201 / 22 05-221 - Telefax 0201 / 22 05-223
E-Mail: info@evkirche-essen.de



2.5.4 Unterstützung und Hilfen für Mitarbeitende

Mitarbeitende, die mit Vorkommnissen und aktuellen Fällen konfrontiert werden, benötigen Hilfe und Unterstützung, um das Geschehene zu verarbeiten. Nach Absprache ermöglicht der Träger Team- oder Einzelsupervision.

Ansprechpersonen, Vertrauenspersonen sind benannt und die Kontaktdaten den Mitarbeitenden bekannt (siehe Anlagen).

Seelsorgerische Unterstützung wird durch die jeweiligen Gemeindepfarrerinnen angeboten.

2.5.5 Regelungen zur Rehabilitation zu Unrecht beschuldigter Mitarbeitenden

Im Rahmen der Meldepflichten nach § 45 SGB VIII ist der Träger verpflichtet gravierende Verdachtsfälle an die oberste Aufsichtsbehörde - Landesjugendamt, Abt. 4 - im Landschaftsverband Rheinland mitzuteilen. Der Träger gewährleistet über seine pädagogische Geschäftsführung und Verwaltung, dass auch eine Meldung an das Landesjugendamt erfolgt, wenn der Verdachtsfall sich nicht bestätigt hat und rehabilitiert namentlich genannte Mitarbeitende im Sinne einer Unschuldserklärung.

Des Weiteren verpflichtet sich der Träger je nach Absprache mit den betroffenen Mitarbeitenden, den jeweiligen Elternrat oder Elternversammlung über den zu Unrecht erhobenen Verdacht aufzuklären bzw. zumindest zu informieren. Auch in Rücksprache mit den betroffenen Mitarbeitenden besteht die Möglichkeit, dass innerhalb des EKV Essen eine verbandsinterne Umsetzung auf eigenen Wunsch der jeweiligen Mitarbeitenden erfolgen kann. Im Falle einer Umsetzung besteht die Option eines "Neubeginns ohne Belastung". Hierzu werden mit den betroffenen Mitarbeitenden ausführliche Sondierungsgespräche mit der pädagogischen Geschäftsführung und den Standortleitungen geführt, um eine bestmögliche Lösung zu finden und die Unschuld auch im Falle des Falles öffentlich zu kommunizieren und dokumentieren. Die MAV wird über die jeweilige Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

2.6 Meldungen von Kindeswohlgefährdung an das Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII

Durch **§ 47 SGB VIII** soll sichergestellt werden, dass Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen möglichst frühzeitig entgegengewirkt werden kann. Wer eine Anzeige bzw. Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht, handelt gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ordnungswidrig. **Es handelt sich bei den Meldungen gem. § 47 SGB VIII um Geschehnisse, die den Betrieb der Tageseinrichtung betreffen.**

Diese werden über das KiTa Management an den Träger gemeldet.

Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder zu beeinträchtigen können sein:

- Fehlverhalten von Mitarbeitenden (oder weiteren Personen) und durch diese verursachte Gefährdung der zu betreuenden Kinder
- Aufsichtspflichtverletzung
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe
- sexuelle Gewalt



- Zwang, Drohung oder unangemessene Strafen
- Vernachlässigung
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden und Träger
- Verdacht auf Straftaten
- Bekannt gewordenen Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder Hinweise auf eine fehlende persönliche Eignung geben
- Einträge in Führungszeugnissen
- Besonders schwere Unfälle von Kindern, auch wenn sie nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen



Meldungen an das zuständige Landesjugendamt können schriftlich per Brief, E-Mail oder Fax und/oder vorab telefonisch erfolgen.

Für Meldungen an das LVR-Landesjugendamt Rheinland steht Ihnen ein Online-Meldeformular zur Verfügung

<https://jugend.lvr.de> > Kinder und Familien > Tagesbetreuung für Kinder > Betriebserlaubnis und Aufsicht > Meldepflicht im laufenden Betrieb

Die Meldungen können formlos erfolgen, sollten aber die folgenden Punkte, zumindest im Wesentlichen, enthalten:

- a) Allgemeine Angaben zur Meldung
 - Name und Ort der Einrichtung
 - Ort und Zeitpunkt des Vorkommnisses
 - Beteiligte Personen und ggfs. Beobachter
 - Ggfs. Name des Kindes (mit anonymisiertem Nachnamen), Geburtsdatum
 - Darstellung des Ereignisses durch detaillierte Beschreibung
 - Ggfs. sofortig eingeleitete Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren
- b) Stellungnahme und fachliche Einschätzung
 - Name und berufliche Qualifikation des beteiligten Personals
 - Fallführendes Jugendamt (ggfs. mit dortigem Ansprechpartner) und weitere beteiligte Personen, Institutionen oder Behörden
 - Angaben über die evtl. Anhörung/Befragung der Beteiligten
 - Etwaige Informationsweitergabe an Eltern, Personensorgeberechtigte
 - Bereits eingeleitete sowie geplante Maßnahmen
 - Bereits absehbare Konsequenzen, die gezogen wurden bzw. werden
- c) Weitere Verfahrensschritte
 - Überlegungen zur zukünftigen Prävention: konzeptionelle und/oder strukturelle Änderungen
 - Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung/Anzeige
 - Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahme¹⁰

¹⁰ https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/56/f4/56f4fa5d-6399-421b-8d35-262963c1c965/201106_umgang_meldungen_47_web.pdf



Die verschiedenen Ebenen und Bereiche die **§ 47 SGB VIII** betreffen sind im QM-Handbuch des Evangelischen Kindertagesstättenverband Essen sowie in den QM-Handbüchern der jeweiligen Einrichtungen eingearbeitet. Zusätzliche Handreichungen und Handlungshilfen, Arbeitshilfe Aufsichtspflicht und Checkliste zu Meldungen nach § 47 SGB VIII, liegen in Papierform oder/und digitaler Form in der internen Cloud des Verbandes vor.¹¹

Erlangen Fachkräfte Kenntnis von Gefahrenlagen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs der Tageseinrichtung liegen, ist **§ 8a SGB VIII** anzuwenden,¹² und die InsoFa zur Beratung hinzuzuziehen.

2.7 Auswertungen zum Umgang mit Kinderschutz

Mindestens jährlich werden nach dem Evangelischen BETA-Gütesiegel Interne Audits durchgeführt.

Hier werden auf Träger- und Einrichtungsebene alle Bestandteile der Rahmenschutzkonzeption besprochen, diskutiert und weiterentwickelt.

Quartalsmäßig werden Qualitätszirkel unter Beteiligung des Trägers durchgeführt. Themenspezifische Arbeitsgruppen werden gebildet. Aus allen Einrichtungen sind Mitarbeitende vertreten.

Kinderschutz ist in regelmäßigen Intervallen ein Tagesordnungspunkt auf den Teamsitzungen der Einrichtungen.

3. Schutz der Mitarbeitenden des Evangelischen Kindertagesstättenverband Essen

Der Schutz der Mitarbeitenden wird in verschiedenen Gremien im Sinne der Qualitätsentwicklung- und Sicherung in den Fokus genommen.

3.1 Arbeitsschutz

Das Thema wird durch einen eigenen Arbeitskreis in Kooperation mit dem Kirchenkreis Essen und in Begleitung der Unfall Kasse stetig weiterbearbeitet.

¹¹ siehe QM-Handbuch des Evangelischen Kindertagesstättenverband Essen

¹² https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/75/27/752716d0-3e9e-4f0a-be70-c2764a61441d/nr05_2020_anlage_kita_meldungen_gem_47_sgb_viii.pdf



3.2 Umgang mit sexualisierter Gewalt unter Mitarbeitenden

Innerhalb des Evangelischen Kindertagesstättenverband sind zwei (weiblich, männlich) Ansprechpersonen für Mitarbeitende benannt. Sie werden durch externe Schulungen und regelmäßige Teilnahme an Netzwerktreffen des Evangelischen Kirchenkreis Essen unterstützt. Die Kontaktdaten sind den Mitarbeitenden bekannt (siehe Anlagen). Erste Ansprechperson innerhalb des Verbands für diese Personalstellen ist die Fachberatung Qualitätsmanagement (QM).



Anlagen

- Kinderschutzkonzept der Stadt Essen
- Formular Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Essen
- EKIR Rahmenschutzkonzept
- LVR Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen
- LVR - Broschüre Wi(e)der die Ohnmacht
- LVR Leitfaden / Handlungshilfe für den Umgang mit gewalttätigem, übergriffigem und oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeitende der Kindertageseinrichtung
- Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland
- Verhaltenskodex des Evangelischen Kindertagesstättenverband Essen
- Einrichtungsspezifische Risikoanalyse / Verhaltensampel
- Einrichtungsspezifisches Sexualpädagogisches Konzept
- Persönliche Checkliste
- Umgang mit Beobachtungen oder Vorkommnissen bei Mitarbeitenden
- Dokumentation bei Verdacht auf Übergriffe durch Mitarbeitende
- Ablaufdiagramm bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung
- Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung 0-2 Jahre
- Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung 3-6 Jahre
- Hilfe zum Einschätzen von Gefährdung
- Protokoll / Ablauf Kinderschutz
- Arbeitshilfe Aufsichtspflicht
- Checkliste zu Meldungen § 47 SGB VIII
- Kontaktlisten (individuell erweiterbar)